

9. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Böblingen trifft nach § 21 Abs. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 13.05.2021 in der ab 07.06.2021 geltenden Fassung und nach § 2 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) für den Landkreis Böblingen folgende

Feststellung:

1. Für den Landkreis Böblingen wird gemäß § 21 Abs. 9 und 9a CoronaVO und § 2 Abs. 6 CoronaVO KJA/JSA eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt.
2. Am 10. Juni 2021 treten damit die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 5a S. 1 CoronaVO in Kraft.
3. Am 11. Juni 2021 treten damit die Rechtswirkungen des § 2 Abs. 5 CoronaVO KJA/JSA in Kraft.

Begründung:

Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, so treten gem. § 21 Abs. 5a CoronaVO weitere Lockerungen in Kraft. Nach § 21 Abs. 9a CoronaVO werden für die Zählung der nach § 21 Abs. 5a CoronaVO maßgeblichen Tage die fünf vor dem 7. Juni 2021 liegenden Tage mitgezählt.



Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Landkreis Böblingen liegt die 7-Tage-Inzidenz seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 21 Abs. 9 S. 1 CoronaVO diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen. Gem. § 21 Abs. 9 S. 2 CoronaVO treten die Rechtswirkungen jeweils am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Aufgrund dieser Feststellung treten somit die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 5a S. 1 CoronaVO am 10. Juni 2021 in Kraft.

Dies bedeutet insbesondere:

- Wegfall der Testpflicht für die Außenbereiche der Gastronomie, Veranstaltungen und Einrichtungen (wie z.B. Freibäder) nach den Öffnungsstufen 1 bis 3
- Messen, Kongresse und Ausstellungen mit einer Flächenbegrenzung von 1 Person pro 7 m²
- Veranstaltungen wie nicht notwendige Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben o.ä. mit bis zu 750 Personen außen
- Kulturveranstaltungen in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kinos und ähnlichen mit bis zu 750 Personen außen
- Vortrags- und Informationsveranstaltungen mit bis zu 750 Personen außen
- Wettkampfveranstaltungen der Amateur-, Profi- und Spitzensports im Freien mit bis zu 750 Personen
- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, im Freien mit bis zu 750 Personen
- Feiern im Gastgewerbe mit bis zu 50 Personen innen und außen (ausgenommen Tanzveranstaltungen) mit Test-, Impf- oder Genesenennachweis

Nach § 2 Abs. 5 CoronaVO KJA/JSA sind bei einer Sieben-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge bei einem Schwellenwert von 35 folgende Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII mit

- bis zu 36 Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 60 Beteiligten im Freien oder
- 60 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 120 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten im Freien

gestattet.

Gem. § 2 Abs. 6 S. 2 CoronaVO KJA/JSA treten die Rechtswirkungen der § 2 Abs. 5 CoronaVO KJA/JSA am übernächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

Hinweise:

Welche konkreten Rechte und Pflichten mit dieser Inzidenz einhergehen, ergibt sich unmittelbar aus dem IfSG sowie der jeweils aktuell geltenden Corona-VO des Landes Baden-Württemberg. Daneben können weitere Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Böblingen für das Gebiet des Landkreises Böblingen angeordnet werden.

Die CoronaVO des Landes kann unter der folgenden Website abgerufen werden:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen auf Landkreisebene gelten, kann auf der Website <https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/coronavirus.html> eingesehen werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet unter www.lrabb.de notbekanntgemacht gemäß § 1 Abs. 5 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) und gilt am 10.06.2021 als bekannt gegeben. Die Notbekanntmachung ist erforderlich, da die Satzung des Landkreises Böblingen über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, die Bekanntmachung auf diesem Wege jedoch nicht rechtzeitig möglich ist. Ihre Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Böblingen, Gesundheitsamt, Parkstraße 4, 71034 Böblingen erhoben werden.

Böblingen, den 09.06.2021



Roland Bernhard
Landrat